

Friedhofsgebührensatzung

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Knöringen vom 30. Mai 1995

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofs-satzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.1.1984 i.d.F. vom 29.1.1985 außer Kraft.

Knöringen, den 30. Mai 1995


(Metz) Ortsbürgermeister



Anlagen

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Knöringen

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- a) bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 100,-- DM
- b) vom vollendeten 12. Lebensjahr ab 100,-- DM

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Überlassung einer Wahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für

- aa) eine Einzelgrabstätte 200,-- DM
- bb) eine Doppelgrabstätte 400,-- DM
- cc) jede weitere Grabstätte 200,-- DM
- dd) ein Tiefgrab (tiefergelegte Grabstelle) 200,-- DM

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

- aa) eine Einzelgrabstätte 6,70 DM
- bb) eine Doppelgrabstätte 13,40 DM
- cc) jede weitere Grabstätte 6,70 DM

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

d) Bei einer späteren Umwandlung eines Normalgrabes in ein Tiefgrab je tiefergelegte Grabstelle 200,-- DM

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu bezahlen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Der Arbeitslohn für das Ausgraben, Umbetten und Wiederbeisetzen von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu bezahlen.

V. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedigungen und dergleichen
 - a) bei einstelligen Reihen- und Wahlgrabstätten 20,-- DM
 - b) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten 20,-- DM

2. Benutzung des Leichenwagens 15,-- DM